

**Feste Fehmarnbeltquerung – Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens
zur bauzeitlichen Entwässerung der Fläche FL04**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 07.10.2022 – APV 16-622.228-16.1-1

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH haben mit Schreiben vom 22.08.2022 einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 22.09. bis 06.10.2020) gestellt.

In ihrem Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses beantragen die Vorhabenträger die Genehmigung der bauzeitlichen Entwässerungsanlagen für das Bodengelager FL04 inklusive der Einleitstelle FL04-01. Gegenstand des Antrags ist im Einzelnen eine bis zum 30.06.2029 befristete Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für die Einleitstelle FL04-01 in die Ostsee während der Bauzeit sowie die dafür erforderlichen Entwässerungsgräben, einer Zuleitung zu einer Sedimentationsanlage (Lamellenklärer) und die Zuleitung über einer Steinschüttung zur beantragten, bauzeitlichen Einleitstelle FL04-01.

Da für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus Anlage 1 zum UVPG Nr. 14.3 (Bau einer Bundesautobahn oder sonstigen Bundesstraße) sowie Nr. 14.7 (Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen) bestand, ist es auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfen. Dementsprechend ist gemäß § 9 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Für den Bau der Festen Fehmarnbeltquerung wird auf der Insel Fehmarn südöstlich der Baustelle für den temporären Arbeitshafen das landseitige Bodenlager FL04 auf 7,92 ha mit insgesamt etwa 730.000 m³ Aushubmaterial aus dem Tunnelgraben angelegt und während der Bauzeit bestehen bleiben. Aufgrund der nahezu undurchlässigen Beschaffenheit des Aushubmaterials und des hohen Verdichtungsgrades des Bodenlagers, ist für den Zeitraum, in dem das fertiggestellte Bodenlager besteht, eine Entwässerung der gesamten Oberfläche vorgesehen. Das auf dem Bodenlager anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und in die Ostsee eingeleitet. Dies erfolgt über randlich des Bodenlagers liegende Entwässerungsgräben und die Zuleitung zu einer Vorbehandlung des Wassers in einer Sedimentationsanlage (Lamellenklärer). Das vorbehandelte Wasser wird dann über eine Steinschüttung an der neuen, bauzeitlichen Einleitstelle FL04-01 in die Ostsee eingeleitet.

Durch die Planänderung ergeben sich keine Änderung der anlage- und betriebsbedingten Ausgestaltung des Vorhabens.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden durch die Planänderung nicht verändert, da die geplanten bauzeitlichen Entwässerungsstrukturen innerhalb der baubedingten bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens liegen und damit keine über die in Planfeststellungsunterlagen hinausgehenden Flächeninanspruchnahmen erfolgen.

Die Bauteile der Planänderung weisen Größen auf, die in Größe und Erscheinungsbild nicht über andere baustellenüblichen Gerätschaften und Einrichtungen hinausgehen. Somit erfolgen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Planänderung über die in den ursprünglich planfestgestellten Unterlagen prognostizierten Auswirkungen hinaus nicht zusätzlich

oder anderweitig erheblich belastet. Damit ist auch eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen der Fließgewässer bzw. der Ostsee nicht gegeben.

Da durch die Planänderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere gegeben sind, ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit aufgrund der beantragten Planänderung zu erwarten.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ebenfalls sind auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.